

Einladung zur Online-Mitgliederversammlung des LJV am 13.03.2021

Wir laden hiermit die Mitglieder des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. gemäß Art. 10 Abs. 4 Ziff. 3 der Satzung des LJV NRW i. V. m. Art. 2 § 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht zur LJV-Mitgliederversammlung (LJV-MV) für das Geschäftsjahr 2020 ein. Nicht anwesende Mitglieder werden gem. Art. 10 Abs. 9 der Satzung durch den Vorsitzenden der Kreisjägerschaft oder einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten in der Mitgliederversammlung vertreten.

Die LJV-Online-MV findet statt
am Samstag, den 13.03.2021 ab 10.00 Uhr
in Form einer digitalen Mitgliederversammlung.

Zugangslink: www.ljv-nrw.de/online-MV

Für Ihre Teilnahme ist es zwingend notwendig,
dass Sie sich zuvor erfolgreich mit Ihrer LJV-Mitglieds-
nummer registriert haben. Die Registrierung ist aus-
schließlich in der Zeit vom 29.1.2021 bis zum 28.2.2021
ebenfalls über oben genannten Link möglich.



Das Jahr 2020 hat den LJV und seine Mitglieder durch die immer noch anhaltende Covid-19-Pandemie vor große Herausforderungen gestellt. Bekanntlich musste aus diesem Grund die für den 30.10.2020 in Bielefeld geplante Mitgliederversammlung abgesagt werden. Das Präsidium des LJV ist daher nach intensiver Beratung zum Ergebnis gekommen, dass die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2020 im Jahr 2021 zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in Form einer Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll. Auf dieser Online-Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse für das Geschäftsjahr 2020 und Wahlen nachgeholt.

Die Satzung des LJV sieht die Abhaltung der jährlichen Mitgliederversammlung

als Präsenzversammlung vor. Dies ist auf absehbare Zeit nicht möglich. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Covid-19-Pandemie die Abhaltung von Mitgliederversammlungen von Vereinen und die Wahrnehmung von Mitglieder-rechten mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln erleichtert (Art. 2 § 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht) und so die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung mit Abstimmungen im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht. Bei unserer Online-Mitgliederversammlung werden Sie das gewohnte Bühnenbild mit dem geschäftsführenden LJV-Vorstand, übertragen aus einem Filmstudio in Echtzeit auf Ihrem Computer sehen. Wortbeiträge können direkt per Telefonanruf und für alle teilnehmenden Mitglieder hörbar geleistet werden. Sie benötigen hierfür lediglich ein Telefon. Ebenfalls können Sie über Ihren Computer an den notwendigen Beschlussfassungen elektronisch teilnehmen. So können Sie der Online-Mitgliederversammlung problemlos folgen.

Für Ihre Teilnahme ist es zwingend notwendig, dass Sie sich zuvor erfolgreich

mit Ihrer LJV-Mitgliedsnummer registriert haben. Die Registrierung ist ausschließlich in der Zeit vom 29.1.2021 bis zum 28.2.2021 über folgenden Link möglich: www.ljv-nrw.de/online-MV

Mit Ihrer erfolgreichen Registrierung werden Ihnen persönliche Zugangsdaten und weitere Erläuterungen für Ihre Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung am 13.3.2021 per E-Mail übermittelt. Mit diesen Zugangsdaten können Sie sich am Veranstaltungstag ab 9.00 Uhr in die Online-Mitgliederversammlung, ebenfalls unter dem o. g. Link, einwählen.

Ergänzend werden Sie einige Tage vor der Online-Mitgliederversammlung die Möglichkeit bekommen, an einem Übungslauf teilzunehmen. Die entsprechenden Termine hierfür erhalten Sie mit der Bestätigung Ihrer erfolgreichen Registrierung. So haben Sie alle Möglichkeiten, sich mit diesem neuen Format vertraut zu machen.

Weitere Informationen zu Organisation und Ablauf der Online-Mitgliederversammlung finden Sie unter:

www.ljv-nrw.de/online-MV

Ihr Ralph Müller-Schallenberg
Präsident des Landesjagdverbandes NRW,
Vizepräsident des Deutschen Jagdverbandes

Tagesordnung

1. Begrüßung, Totengedenken
2. Genehmigung der Niederschrift über die LJV-Mitgliederversammlung 2019
3. Jahresbericht des Präsidenten (ab S. 12)
4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2019
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Präsidiums
6. Festsetzung des LJV-Beitrages und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021
7. Jagdbeitrag
 - a. Beschlussfassung über die Einführung eines Jagdbeitrages für LJV-Mitglieder mit bestandener Jägerprüfung ab 2021 zur Kompensation der weggefallenen Jagdabgabe
 - b. Beschlussfassung über die Höhe des Jagdbeitrages von derzeit 45,00€ pro Jahr
8. Satzungsänderung (ab S. 8)
9. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
10. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
11. Anträge
12. Ehrungen
13. Verschiedenes



Unterlagen zu den Punkten 4 + 6 der Tagesordnung liegen in den KJS-Geschäftsstellen zur Einsichtnahme aus. Anfragen zum Jahresabschluss und zum Haushaltsplan sowie Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung bis Montag, 22.02.2021, an das LJV-Präsidium (Gabelsbergerstr. 2, 44141 Dortmund) zu richten. Soweit schon Anfragen und Anträge zur ursprünglich geplanten LJV-MV am 30.10.2020 eingereicht wurden, müssen diese nicht erneut eingereicht werden.

Registrierung zur Online-Mitgliederversammlung zwingend erforderlich!

Unter Punkt 8 der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen folgende Satzungsänderungen an:

Satzung des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen beschlossen von der LJV-Mitgliederversammlung am 9.6.2018 in Köln, eingetragen am 23.7.2018

Art. 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

(1) Der LJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des LJV ist nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten

4. die Förderung des traditionellen Brauchtums im Sinne des jagdlichen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO),

5. die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den unter den Ziffern 1. und 2. genannten Gebieten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere [...]

4. durch die Pflege und Förderung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der waidgerechten Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Schießens und des jagdlichen Brauchtums sowie der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde gemäß Vorgabe der in Nordrhein-Westfalen geltenden Jagdgesetze und des Jagdhornblasens, [...]

7. durch die Beratung seiner Mitglieder in jagdlichen Fragen und

8. durch die Wahrung der Interessen gegenüber der Landesregierung und anderen staatlichen Organen und Institutionen sowie der Öffentlichkeit.

3) Der LJV verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i. S. d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO), und zwar insbesondere durch

1. die Durchführung empirischer Erhebungen und Forschungsvorhaben einschließlich der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln oder im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO 1977, [...]

(4) Der LJV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. [...]

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Art. 2 verpflichtet: [...]

5. die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres, an die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe zu entrichten. [...]

vorgesehene Änderung der Fassung v. 23.7.2018

Art. 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

(1) Der LJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des LJV ist nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten

4. die Förderung des traditionellen Brauchtums im Sinne des jagdlichen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO);

4. die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den unter den Ziffern 1. und 2. genannten Gebieten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere [...]

4. durch die Pflege und Förderung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der waidgerechten Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Schießens (insbesondere Neubau und Erüchtigung von Schießanlagen einschließlich der notwendigen Beratung hierzu) und des jagdlichen Brauchtums sowie der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde gemäß Vorgabe der in Nordrhein-Westfalen geltenden Jagdgesetze und des Jagdhornblasens,

7. durch die Förderung von gemeinnützigen Körperschaften, die ganz oder teilweise mit den Zwecken des LJV übereinstimmen; die gemeinnützigen Körperschaften können sich auch geeigneter Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen,

8. durch Beratung seiner Mitglieder in jagdlichen Fragen und
9. durch die Wahrung der Interessen gegenüber der Landesregierung und anderen staatlichen Organen und Institutionen sowie der Öffentlichkeit.

(3) Der LJV verfolgt diese **Zwecke** ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken **oder im Rahmen der §§ 57 Abs. 1 Satz 2 und 58 Nr. 1 und 2 AO** auf gemeinnütziger Grundlage i. S. d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO), und zwar insbesondere durch

1. die Durchführung empirischer Erhebungen (**Wildtierinformationssystem**) und Forschungsvorhaben einschl. der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln **o. im Rahmen des § 58 Nr. AO 1977;**

(4) Der LJV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **in ihrer Eigenschaft als Mitglied** keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Art. 2 verpflichtet: [...]

5. die Beiträge rechtzeitig, ~~spätestens aber bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres~~ an die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe zu entrichten. [...]

**Satzung des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen
beschlossen von der LJV-Mitgliederversammlung
am 9.6.2018 in Köln, eingetragen am 23.7.2018**

vorgesehene Änderung der Fassung v. 23.7.2018

6. Die Beiträge für den LJV unterteilen sich in den allgemeinen Mitgliedsbeitrag des LJV sowie den Jagdbeitrag. Der Jagdbeitrag darf nur für die unmittelbare Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden. Dies schließt die folgenden ideellen und zweckbetrieblichen Tätigkeiten mit ein:

- a) die Verbandszeitschrift Rheinisch-Westfälischer Jäger (RWJ)
- b) Weiterbildungsmaßnahmen des LJV im Rahmen der LJV-Lehrstätte Rheinberg einschließlich angegliedertem Lehr- und Versuchsrevier,
- c) Jagdgebrauchshundwesen einschließlich anerkannter Schweißhundstationen,
- d) Neubau von Schießanlagen, die dem jagdlichen Schießen dienen,
- e) Ertüchtigung (Ausbau und Instandhaltung) von Schießanlagen, die dem jagdlichen Schießen dienen,
- f) Beratungsleistungen zur Erfüllung der vorstehenden lit. d) und e)
- g) Durchführung des Wildtierinformationssystems der Länder Deutschlands in Nordrhein-Westfalen durch den LJV.

Der Jagdbeitrag ist auch für die Finanzierung seiner Verwaltung zu verwenden. Mind. 65 % des Jagdbeitrags sind für die Zwecke nach lit. d) und e) zu verwenden. Über das Verfahren zur Gewährung von Mitteln aus dem Jagdbeitrag und den Abschluss von Verträgen zum Erhalt von Mitteln aus dem Jagdbeitrag entscheidet das Präsidium. Der allgemeine Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres, der Jagdbeitrag spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres an die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe zu entrichten. Der allgemeine Mitgliedsbeitrag und der Jagdbeitrag können gemeinsam entrichtet werden. Erstmals wird der Jagdbeitrag im Jahr 2021 erhoben. Der Jagdbeitrag für das Jahr 2021 ist ebenfalls bis spätestens zum 30. Juni 2021 an die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe zu entrichten.

(2) Beitragsfrei bzgl. des allgemeinen Beitrags sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Beitragsfrei bzgl. des allgemeinen Beitrags sind darüber hinaus Ehrenmitglieder des LJV sowie Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und gleichzeitig mind. 50 Jahre Mitglied im LJV sind.

(3) Beitragsermäßigung von 50 % bzgl. des allgemeinen Beitrags erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf Antrag Mitglieder, die zum Erwerb eines Jagdscheins berechtigt sind, ~~an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen~~ o. in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken.

(4) Für korporative Mitglieder, in geeigneten Fällen auch für andere Gruppen von Mitgliedern, sowie in begründeten Einzelfällen setzt das Präsidium ~~den allgemeinen Beitrag~~ fest. Beitragsfrei bzgl. des Jagdbeitrags sind auf Antrag diejenigen Mitglieder, die keine Jägerprüfung abgelegt haben und deswegen zum Erwerb eines Jagdscheins nicht berechtigt sind. Diese fehlende Berechtigung und die Zusicherung der unverzüglichen Mitteilung im Fall der späteren Ablegung der Jägerprüfung ist durch Versicherung an Eides statt nachzuweisen.

(2) Beitragsfrei sind jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, die zum Erwerb eines Jugendjagdscheins berechtigt sind, an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken.

Beitragsermäßigung von 50 % erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf Antrag Mitglieder, die zum Erwerb eines Jagdscheins berechtigt sind, an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken.

Für korporative Mitglieder, in geeigneten Fällen auch für andere Gruppen von Mitgliedern, sowie in begründeten Einzelfällen setzt das Präsidium die Beiträge fest.

**Satzung des Landesjagdverbandes
Nordrhein-Westfalen beschlossen von der
LJV-Mitgliederversammlung am 9.6.2018
in Köln, eingetragen am 23.7.2018**

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann; die Erklärung muss schriftlich bis zum 30. September bei der zuständigen Kreisjägerschaft (Kreisgruppe) eingegangen sein.

Art. 10 Organe des LJV

(9) Mitgliederversammlung (LJV-Hauptversammlung): In der LJV-Hauptversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Nicht anwesende Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Kreisjägerschaft/Kreisgruppe oder einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Das Gesamtstimmrecht der Kreisjägerschaft/Kreisgruppe ergibt sich aus der Mitgliederbestandsmeldung für das letzte Geschäftsjahr.

Art. 13 Bildung selbstständiger rechtsfähiger Vereine von Untergliederungen des LJV

5. der LJV gegenüber dem Verein ein in dessen Satzung verankertes Weisungsrecht besitzt, das sich insbesondere auf Eigentum des LJV bzw. auf gewährte Mittel aus der Jagdabgabe bezieht, [...]

vorgesehene Änderung der Fassung v. 23.7.2018

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann; die Erklärung muss schriftlich bis zum 30. September bei der zuständigen Kreisjägerschaft (Kreisgruppe) eingegangen sein. **Abweichend davon kann die Mitgliedschaft für das Jahr 2021 außerordentlich zum 31. Mai 2021 beendet werden; die entsprechende Erklärung muss schriftlich bis zum 30. April 2021 bei der zuständigen Kreisjägerschaft (Kreisgruppe) eingegangen sein. Es erfolgt eine anteilige Erstattung des allgemeinen Mitgliedsbeitrages; der Jagdbeitrag ist nicht zu entrichten.**

Art. 10 Organe des LJV

(9) Mitgliederversammlung (LJV-Hauptversammlung): In der LJV-Hauptversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Nicht anwesende Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe oder einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Das Gesamtstimmrecht der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe ergibt sich aus **ihrer** Mitgliederbestandsmeldung **des Vormonats**. [...]

Art. 13 Bildung selbstständiger rechtsfähiger Vereine von Untergliederungen des LJV

5. der LJV gegenüber dem Verein ein in dessen Satzung verankertes Weisungsrecht besitzt, das sich insbesondere auf Eigentum des LJV bzw. auf gewährte Mittel aus der Jagdabgabe **oder dem Jagdbeitrag** bezieht, [...]

Art. 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Art. 17 Datenaustausch

Der Landesjagdverband, die Kreisjägerschaften, die Hegeringe sowie sonstige Berechtigte sind berechtigt, Daten untereinander anzufordern und zu verarbeiten, soweit es zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder aufgrund sonstiger berechtigter Interessen erforderlich ist. Sonstige berechtigte Interessen sind insbesondere

- a. Organisation und Durchführung von Wettbewerben,
- b. Organisation und Durchführung von sonstigen Veranstaltungen rund um die Jagd,
- c. Berichterstattung über Veranstaltungen, wie etwa Wettbewerbe und
- d. Beratungsleistungen nach entsprechender Beauftragung.

Artikel 18 Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 18.

Begründung: Insbesondere vor dem Hintergrund des Wegfalles der Jagdabgabe und der Einführung eines Jagdbeitrages sowie aus steuerrechtlichen Gründen sind die vorgenannten Satzungsänderungen notwendig, um die Finanzierung der in Art. 5 (1) Nr. 6 des Satzungsentwurfes genannten Aufgaben und Zwecke sowie die Gemeinnützigkeit des Verbandes so weit wie möglich abzusichern. Außerdem berücksichtigt der Satzungsentwurf Vorgaben des EU-Datenschutzrechtes.

Das Präsidium

Georg Kurella (Vizepräsident) Ralph Müller-Schallenberg (Präsident) Dr. Peter Bottermann (Schatzmeister)
Hans-Jürgen Thies MdB (Vizepräsident)